

**Neben dem Umsatzsteuersatz von 19 % hat der ermäßigte Steuersatz von 7 % besonders bei der Besteuerung von Speisen und Getränken große Bedeutung.**

In Deutschland beträgt die Umsatzsteuer seit dem 01.01.2007 grundsätzlich 19 %.

Lediglich abschließend im Umsatzsteuergesetz aufgelistete Lieferungen und sonstige Leistungen unterliegen dem ermäßigten Steuersatz von 7 %. Dazu zählen zum Beispiel die kurzfristige Vermietung von Wohn- und Schlafräumen und der Verkauf von Büchern und Zeitschriften oder von (Grund-) Nahrungsmitteln.

Besonders bei der Veräußerung von Speisen und Getränken ist die folgende wichtige Unterscheidung zu beachten:

**Lieferung:** Der Gegenstand, über den das Umsatzgeschäft abgeschlossen wird, steht im Vordergrund. Dies ist in der Regel bei allen Veräußerungen der Fall, bei denen Waren oder Gegenstände verkauft werden.

**Sonstige Leistung:** Die Dienstleistung steht im Vordergrund. Der körperliche Gegenstand ist regelmäßig nur Mittel zum Zweck. Eine Kinovorführung ist zum Beispiel eine sonstige Leistung; der Gast erwirbt zwar eine Eintrittskarte, jedoch wird der Eintrittspreis nicht für das Stück Papier, sondern für die Berechtigung, die Vorstellung zu besuchen, gezahlt.

Übertragen auf den kulinarischen Bereich ergeben sich somit zwei Möglichkeiten, Speisen zu erwerben.

### „Zum Verzehr vor Ort“

Werden zubereitete Gerichte in einem Restaurant oder Imbiss ver-



*Sigrid Leier, Uta Augst und Georg Lickes*

zehrt, wird das Entgelt nicht für die bloße Abgabe der Speise entrichtet, sondern vielmehr für die dahinter stehende Dienstleistung. Das Gesamtpaket ist entscheidend. Der schön hergerichtete Speiseraum, die Hintergrundmusik und der Service sind bei einem Restaurantbesuch ebenso wichtig wie das eigentliche Essen. Es handelt sich somit um eine **sonstige Leistung, die zu 19 % umsatzsteuerpflichtig** ist.

### „Zum Mitnehmen“

Werden Gerichte lediglich zubereitet und an den Kunden abgegeben, ohne dass für den Verzehr Tische und Stühle zur Verfügung stehen, handelt es sich um eine Lieferung von zubereiteten Speisen, die zu 7 % umsatzsteuerpflichtig ist.

Kauft der Kunde als Endverbraucher einen Snack in einem Lokal, in dem sowohl der Verzehr vor Ort als auch die Mitnahme von Speisen möglich ist, hat der Gastwirt folgendes zu beachten:

Verkauft er beispielsweise ein Fischbrötchen für 2 € und der Kunde nimmt dies mit, muss er dafür 13 Cent Umsatzsteuer abführen. Isst der Kunde hingegen das Brötchen vor Ort, sind bereits 32 Cent Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen.

*Kein Genuss ist vorübergehend, denn der Eindruck, den er zurücklässt ist bleibend.*

*(Johann Wolfgang von Goethe 1749-1832)*